

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Hartmut Bäumer
Vorsitzender
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel. +49 30 549898-0
E-Mail: office@transparency.de

Berlin, 12. April 2021

Stellungnahme von **Transparency International Deutschland e.V.** zum

Entwurf der LReg zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre - Drs. 7/5935 vom 17.03.2021

Entwurf der Fraktion DIE LINKE eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre – Drs. 7/5938 vom 17.03.2021

1. Begründung der Notwendigkeit einer Regelung

Die Engagements ehemaliger Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene bei Unternehmen und Verbänden entfachen immer wieder Diskussion über die Notwendigkeit von Karenzzeiten für Regierungsmitglieder nach deren Ausscheiden aus dem Amt. Dies trifft auch auf Mecklenburg-Vorpommern zu.

Die Mitglieder der Landesregierung sind ihrem Amtseid entsprechend dem Gemeinwohl verpflichtet. Das Vertrauen in das demokratische System wird dabei bereits durch den Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Regierungsamt ausgeübten Tätigkeiten und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere bei Übernahme einer Tätigkeit als LobbyistIn.

Problematisch ist es, wenn dem Unternehmen oder der sonstigen Organisation durch die Aktivitäten des Regierungsmitglieds Vorteile entstehen können. Besonders heikel ist überdies, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, dass Regierungsmitglieder nicht für die geleistete Arbeit, sondern für eine Einflussnahme auf politische Entscheidungen zugunsten ihres Arbeitgebers bezahlt werden.

Ähnlich kritisch ist die Übernahme von Lobbytätigkeiten durch ehemalige Regierungsmitglieder zu beurteilen. Lobbytätigkeiten haben meist einen direkten Zusammenhang mit dem politischen Amt, das ein Politiker zuvor ausgefüllt hat. Die im Amt erworbenen Kenntnisse von Abläufen und die vielfältigen Kontakte in Verwaltung und

Politik können der Grund für den Wechsel in ein Unternehmen oder in eine „lobbyismusbetreibende“ Organisation sein. Diese besonderen Kenntnisse werden nicht selten für Partikularinteressen verwendet und schaden so dem Gemeinwohl.

Aus diesen Gründen ist erforderlich, für die Dauer einer bestimmten Abkühlphase derartiger Tätigkeiten des ausscheidenden Regierungsmitglieds zu verbieten. Die von den beiden Gesetzentwürfen vorgesehene Karenzzeit von 12 (Landesregierung) bzw. von in schweren Fällen bis zu 18 Monaten (Fraktion DIE LINKE) ist hierfür allerdings nicht ausreichend. Transparency Deutschland empfiehlt daher eine Karenzzeit von bis zu drei Jahren. Dieser Zeitraum würde damit auch näher an den Karenzzeiten liegen, welche § 79 des Landesbeamtengesetzes M-V für die LandesbeamtInnen vorsieht.

2. Derzeitige Rechtslage im Land Mecklenburg-Vorpommern

Für Mitglieder der Landesregierung finden wegen ihres besonderen im Landesministergesetz M-V niedergelegten Status die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

§ 5 Landesministergesetz M-V verlangt von Mitgliedern der Landesregierung nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt lediglich Verschwiegenheit. Weitere Inkompatibilitäten mit anderen Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt sind bisher nicht gesetzlich geregelt.

Transparency Deutschland begrüßt daher ausdrücklich das Vorhaben der Einführung einer Karenzzeit.

3. Beurteilung des Gesetzesvorhabens

Anzeigepflicht und Länge der Karenzzeit

In §§ 5a, 5b der beiden Gesetzesentwürfe wird die Anzeigepflicht ausscheidender und ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie der zeitliche Umfang der Karenzzeit geregelt. Der für beides vorgeschlagene Zeitraum von in der Regel 12 Monaten ist als deutlich zu kurz zu bewerten.

Nach dieser Zeit ist fraglos noch keine hinreichende Abkühlung eingetreten. Dies belegen unter anderem die Fälle Dirk Niebel (Wechsel zum Rüstungskonzern Rheinmetall), Ronald Pofalla (Wechsel zur Deutschen Bahn AG), Daniel Bahr (Wechsel zur Allianz) sowie Roland Koch (nach 6 Monaten Wechsel zu Bilfinger), bei denen zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Aufnahme der neuen Tätigkeit jeweils ein Jahr lag. Hieraus folgt, dass nur eine deutlich längere Karenzzeit den Gesetzeszweck erfüllen kann.

Maßgeblich für die Wahl des erforderlichen Zeitraums ist nicht (nur) das Sachwissen eines Ministers, sondern sind auch die persönlichen Kontakte sowie die genaue Kenntnis von Prozessen und Abläufen innerhalb von Regierung und Verwaltung. Zudem nehmen Mitglieder der Landesregierung eine besonders herausgehobene Stellung im politischen

System des Landes ein. Problematische Tätigkeiten im Nachgang der Amtstätigkeit wirken sich daher besonders schwerwiegend auf das Ansehen der Demokratie in der Öffentlichkeit aus.

Transparency Deutschland spricht sich daher generell für eine Karenzzeit von bis zu 3 Jahren aus, sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Darüber hinaus sollten erwerbsmäßige Lobbytätigkeiten mit direktem Bezug auf das Land Mecklenburg-Vorpommern für diese Zeitspanne generell untersagt werden.

Sanktionierung bei Verstößen

Kritisch ist zu beiden Gesetzesentwürfen anzumerken, dass keinerlei Sanktionen bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder die verhängte Karenzzeit vorgesehen sind. Vorbildfunktion sollte diesbezüglich § 5e Ministergesetz in Thüringen sein, wonach bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht ein Ordnungsgeld von 1.000 EURO bis zu 10.000 EURO und bei einem Karenzzeitverstoß ein solches in Höhe von 10.000 Euro bis zur Hälfte eines Bruttojahresgehalts der vorzeitig aufgenommenen Tätigkeit verhängt werden kann. Eine derartige Sanktionsnorm würde auch die dringend erforderlich erscheinende abschreckende Wirkung general- und spezialpräventiver Art entfalten.